

tag und der vorhergehende Sonnabend, der letzte Sonntag Trinitatis sammt dem vorhergehenden Sonnabende anzusehen. 1843. S. 175. C. 52.

Man darf also Sonnabend vor Pfingsten und den ersten Feiertag, ferner von Donnerstag Abend vor dem Todtenfeste bis mit Sonntag vielleicht nur dann ein Brautpaar einsegnen, wenn keine Privatlustbarkeit auf die Trauung folgt.

Die Hochzeitsfeierlichkeiten dürfen nie einen Gottesdienst stören C. 218, selbst nicht den anderer Religionspartheien S. 52 Anm. c., dürfen auch nicht bis zum Abende vor einem Feste währen, Reskr. 24. April 1610, 2. Juni 1738, nicht Freitags und Sonnabends mit Continuation des Sonntags C. 221 (Mittwochs vor Himmelfahrt) beginnen oder fortgesetzt werden. Vgl. Sabbathverordn. von 1811. C. 216.

Bei Frühhochzeiten soll das Brautpaar längstens um 10 Uhr, Nachmittags aber bis um 4 Uhr in der Kirche erscheinen C. 64. 43. Wer zur bestimmten Zeit nicht in der Kirche befunden wird, vor dem soll die Kirchenthür zugeschlossen und er hernach um 5 Thaler gestraft werden. C. 94. 3. Kommt die Braut eine Viertelstunde später, als der Bräutigam, soll sie 2 Thaler Strafe geben. C. 94. 4.

Vor der Trauung soll kein Essen gegeben werden. C. 33. C. 71. C. 121.

An Sonn- und Festtagen darf die Einsegnung erst nach vollendetem Vespertgottesdienste erfolgen, obwohl Alte, Ausfällige, wenn gar kein Einspruch mehr zu befürchten steht, observanzmäßig hier und da gegen Mittag, wenn auch öffentlich, doch übrigens ohne Gepränge kopulirt werden.

Daß Zeugen bei einer Trauung sein sollen, erhellet aus dem Trauformular, Kirchenbuch Th. 2. S. 278. 285 ff., aber nicht daß man dieselben, wie bei den Katholiken, B.R.B. 30. Oktbr. 1846 (coram duobus testibus) einladen oder aufzeichnen solle.

Die Kopulirung soll anders nicht denn in der Kirche vor christlicher Gemeinde und mit beiderseits Aeltern, Vormünder oder nächsten Freundschaft Vorwissen und sonst gar nicht geschehen. C. 72.

#### §. 36.

Die Wahl des Trauortes steht unter den gegebenen Bedingungen der Braut frei, wenn sie auch ein domicilium fixum an ihrem jetzigen Wohnorte nicht erworben, auch nicht ununterbrochen zwei Jahre sich daselbst aufgehalten hat, um so mehr, wenn die Aeltern gestorben. S. 217. 10; vgl. §. 38.

#### §. 37.

Ueber Traugebühren insonderheit, wenn die Trauung in einer andern Kirche vollzogen wird, bestimmt B.R.B. 5. Juli 1845. S. 218. 11. S. 281. 10. C. 223.

Frei von doppelter Entrichtung sind diejenigen, welchen gesetzlich die Wahl des Trauortes nachgelassen ist §. 36. 37. und wenn der kathol. Pfarrer ohne statthafte Gründe die Trauung verweigert.

Anders ist es mit Abgaben an Anstalten C. 223. 2. S. 281. 10. und Officianten. Gültig überhaupt sind bloß verfassungsmäßige und rechtlich eingeführte. Stehen die Abgaben in keiner Beziehung mit der Trauung, ist auf deren Wegfall Bedacht zu nehmen, und sind, dafern thunlich, zu mindern. Sie sind da zu entrichten, wohin die Trauung der gesetzlichen Regel nach gehört.

Erfolgt die Trauung in einer andern Parochie, so entrichten diejenigen, welchen die Wahl freisteht, die rechtsgültigen, mit der Trauung in Beziehung stehenden Gebühren bloß am Trauorte, und wenn einer dieser Orte zugleich der Ort der bisherigen oder zukünftigen Niederlassung des Ehemannes

ist, auch die mit der Trauung in keiner Beziehung stehenden, an die politische Gemeinde zu entrichtenden Abgaben (Armenkasse, Röhrenmeister u. s. w.).

Steht die Wahl des Trauortes nicht frei, so sind die Gebühren an die bei der Trauung beteiligten Personen und an Anstalten für die Kirchen- und Schulgemeinde an dem Orte zu bezahlen, wohin die Trauung der Regel nach gehört, am wirklichen Trauorte aber können dann die letztern nur als freiwillige Gabe angesonnen werden, es sei denn einer dieser Orte zugleich der Ort der bisherigen oder zukünftigen Niederlassung des Ehemannes, dann müssen aber auch ebenfalls diese und die politische Gemeindegebühren entrichtet werden.

Sammlungen bei Hochzeiten für Arme S. 11. S. 218. 11. C. 168.

Vor Aushändigung des Aufgebotscheines für eine nach Böhmen heirathende Braut sind die Gebühren zu verlangen erlaubt. B.R.B. 21. Decbr. 1838. S. 305. 2.

Die für Stolgebühren und Accidentien geordneten herkömmlichen Sätze sind in der Regel nach der in der Verordnung vom 20. Novbr. 1840 unter B. S. 197 gegebenen Reductionstabelle (ohne Agio in preuß. Courant) umzurechnen S. 366. S. 22. S. 455. S. 25. Um besserer Abrundung willen kann, durch die Behörde bestimmt, der gesetzliche Agiozuschlag gefordert werden S. 23.

#### §. 38.

Die jura stolae von Militärpersonen (nicht Kriegsreservisten und Ansässigen) bestimmt das Regulativ vom 20. Sept. 1785. Oberl. Sammlg. S. 118. C. 165.

Gesetzliche und observanzmäßige Dispensationsgebühren sind nebenbei zu entrichten C. 286. 67, ebenso Stempelpapier S. 211. 34.

Stabsoffizieren und Hauptleuten bleibt die Wahl des Trauortes überlassen. 1828. S. 164. C. 286. 68.

#### §. 39.

Personen, von denen ein begangenes fleischliches Vergehen notorisch worden ist, dürfen nicht als Junggesell und Jungfer aufgeboden werden. Die bloße Angabe im Kirchenbuche, wenn der Angegebene die Schwängerung nicht eingeräumt hat, auch sonst keine weitere Beweise vorhanden sind, qualificirt nicht zur Verweigerung des Aufgebots als Junggesell. O.C.-Verordn. 1810. 15. Jan. C. 203. Anm. 23. C. 156.

Ueber Kirchenfalsa und deren Bestrafung C. 220. 1853. S. 8.

Die Admonition durch die Geistlichen hat auch in den Fällen statt, wenn Verlobte bei der Anmeldung zum Aufgebote auf die Prädikate Junggesell und Jungfer selbst verzichten zu wollen erklärt haben. S. 224. 225.

Admonitionsgebühren sind unzulässig S. 208, aber unbedingt nöthig ist sowohl das Nachtragen im Geburtsregister des Kirchenbuchs, falls der Bräutigam eine Vaterschaft zugegeben, als auch wenn die Trauung der angegebenen Aeltern des unehelichen Kindes erfolgte (1829. S. 40).

#### §. 41.

Die Praxis widerspricht dem Geiste dieser Gesetzesbestimmung nicht. Die Geistlichen in der Oberlausitz kopuliren zwar ohne besondere Verordnung (S. 25. 19) Personen, welche sie nicht aufgeboden haben, aber nur auf ein Erlaubnißschreiben, dimissoriale des eigentlichen Traupriesters, gleichsam nur in dessen Namen, an dessen Statt. Nach §. 37 ist ein dritter Ort erlaubt. §. 41 will bloß Hinterziehungen des Aufgebots und der betreffenden Gesetze vorbeugen, verbietet also Trauungen ohne Bescheinigung, daß dem Gesetze genügt und jura stolae entrichtet worden seien.